

§ 20.

(1) Ehegatten, welche nach § 2 Ziffer 1 steuerpflichtig sind, werden, wenn sowohl die Ehe selbst wie die dauernde eheliche Lebensgemeinschaft während des ganzen Kalenderjahres 1924 bestanden hat, für 1924 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.

(2) Für die gemeinschaftliche Steuerschuld haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner.

Steuerpflichtiges Einkommen.

§ 21.

(1) Vor Berechnung der Steuer sind von dem nach den vorstehenden Grundsätzen festgestellten steuerbaren Einkommen folgende Beträge abzusehen:

- a) für den Steuerpflichtigen 120 Gulden,
 b) für die nicht selbstständig zur Einkommensteuer heranzuziehende Ehefrau des Steuerpflichtigen 140 Gulden,
 c) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind,
 das nicht selbstständig zur Einkommensteuer herangezogen wird 540 Gulden.

Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die selbständiges Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie bis zum 31. Dezember 1924 das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, erhöhen sich die in Absatz 1 Ziffer a und b vorgesehenen Abzüge auf je 500 Gulden, sofern das steuerbare Einkommen 2400 Gulden nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Einnahmen aus der Vermietung von Wohngrundstücken sowie aus Einkünften der im § 6 Ziffer 2 genannten Art zusammensetzt.

(3) Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Gewährung eines besonderen Abzuges berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 30000 Gulden nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres 1924 bestanden, so mindert sich die Höhe der Abzüge in dem Verhältnis, in dem die Zahl der Monate, während der die Steuerpflicht gegeben war, zum vollen Kalenderjahr steht.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1—3 finden im Falle der Steuerpflicht nach § 3 keine Anwendung.

Höhe der Steuer.

§ 22.

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das auf Grund der vorstehenden Vorschriften ermittelte steuerpflichtige Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

§ 23.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 G des steuerpflichtigen Einkommens	10 v. H.
" " weiteren " " " 10 000 " " " "	12,5 v. H.
" " " " " 10 000 " " " "	15 v. H.
" " " " " 10 000 " " " "	17,5 v. H.
" " " " " 10 000 " " " "	20 v. H.
" " " " " 10 000 " " " "	22,5 v. H.
" " " " " 20 000 " " " "	25 v. H.
" " " " " 20 000 " " " "	27,5 v. H.
für die weiteren Beträge	30 v. H.

Durchführung der Veranlagung.

§ 24.

(1) Die Veranlagung erfolgt für das Kalenderjahr 1924 nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahre bezogen hat. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt.

(2) Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Land- oder Forstwirtschaft tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse machen, anstelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1924 endet. Das sonstige Einkommen dieser Steuerpflichtigen wird nach dem Kalenderjahr und nur, insoweit es in dem betreffenden Geschäftsabschluß mitenthalten, nach dem Wirtschaftsjahr berechnet. Enden mehrere Wirtschaftsjahre im Kalenderjahr 1924, so wird das Ergebnis dieser Wirtschaftsjahre zusammengerechnet. Liegt zwischen zwei Wirtschaftsjahren ein Zeitraum, für den ein Geschäftsabschluß nicht gemacht worden ist, so ist das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen gleichfalls, und zwar insoweit in Ansatz zu bringen, als es auf das nach Absatz 1 maßgebende Kalenderjahr entfällt. Fällt die Steuerpflicht in der Zeit zwischen dem Ende des letzten Wirtschaftsjahres, das der Veranlagung zu Grunde zu legen ist, und dem Ende des nach Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahres weg, so wird dem Ergebnis des letzten Wirtschaftsjahres das Einkommen hinzugerechnet, das bis zum Wegfall der Steuerpflicht erzielt worden ist.

(3) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen nach Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahres bestanden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Kalenderjahr nach dem während der Dauer der Steuerpflicht bezogenen Einkommen.

§ 25.

Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Steuererklärungen einzureichen sind.

§ 26.

(1) Wer Personen gegen Gehalt, Lohn und sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, nach näherer, in der Ausführungsanweisung zu treffender Anordnung Namen, Stellung und Wohnung, sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen dem Steueramt mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art, sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisepensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

§ 27.

Ueber die nach diesem Gesetz zu entrichtende Einkommensteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

Entrichtung der endgültigen Steuerschuld.

§ 28.

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für das Kalenderjahr 1924 festgesetzte Steuerschuld ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides (Vorbescheides) zu entrichten, soweit sie die auf Grund des Artikels I Ziffer 3 des Gesetzes zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 464) entrichteten Vorauszahlungen für 1924 und die im Lohnabzugsverfahren einbehaltenen Steuerbeträge übersteigt.

(2) Ist die für 1924 festgesetzte Steuerschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen und die einbehaltenen Steuerabzüge, so sind die Unterschiedsbeträge zunächst auf Schulden an Einkommen-, Vermögen-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselsteuer einschließlich der nach dem Steuergrundgesetz zu entrichtenden Zinsen und Kosten anzurechnen, soweit sie zur Zeit der Zustellung des Bescheides bereits fällig

sind oder innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig werden. Soweit eine Anrechnung nicht in Frage kommt, sind die überzahlten Beträge in bar zu erstatten. Die in bar zu erstattenden Beträge sind vom 1. Januar 1925 ab nach Maßgabe des § 85 des Steuergrundgesetzes zu verzinsen.

Leistung von Vorauszahlungen.

§ 29.

Auf die künftige Einkommensteuerschuld hat der Steuerpflichtige am 15. Februar, 15. Mai 15. August und 15. November 1925 Vorauszahlungen zu entrichten.

§ 30.

(1) Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt bei Steuerpflichtigen, für die eine Steuerpflicht bereits im Jahre 1924 bestand:

- a) bis zur Zustellung des Steuerbescheides nach § 27 jeweils das Dreifache der gemäß Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 164) festgesetzten monatlichen Vorauszahlungen,
- b) nach Zustellung des Steuerbescheides gemäß § 27 jeweils ein Viertel der in diesem Bescheide festgesetzten Steuerschuld für 1924, und zwar nach Abzug der durch Anrechnung des Steuerlohnabzuges im Jahre 1924 getilgten Beträge.

(2) Bei neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen ist die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlungen auf Grund ihres mutmaßlichen Einkommens in dem Kalenderjahre, in dem die Steuerpflicht begründet wird, nach den Vorschriften dieses Gesetzes besonders festzustellen.

§ 31.

(1) Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgesetzten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als $\frac{1}{5}$, so können die gemäß § 30 zu entrichtenden Vorauszahlungen durch das Steueramt neu festgesetzt werden.

(2) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein steuerbares Einkommen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

(3) Die Vorschrift des Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle der Heraufsetzung der Vorauszahlungen nach Absatz 1 ein Steuerpflichtiger glaubhaft macht, daß sich sein Einkommen nach der erfolgten Heraufsetzung entsprechend vermindert hat.

(4) Die Vorschriften der §§ 15 a und 16 finden bei Entscheidungen von Anträgen nach Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 32.

(1) Bei Neueintritt in die Steuerpflicht beginnt die Pflicht zur Entrichtung der Vorauszahlungen mit dem ersten, auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin gemäß § 29.

(2) Bei Ausscheiden aus der Steuerpflicht entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vorauszahlungen mit dem nächsten auf den Fortfall der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin.

§ 33.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Vorauszahlungen sind auch über das Jahr 1925 hinaus an den in § 29 angegebenen Terminen bis zu einer anderweitigen Regelung der Einkommensbesteuerung weiter zu entrichten.

§ 38.

(1) Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 10000 G und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 34 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 100 Gulden, so bedarf es einer Veranlagung nicht. Die Steuer gilt als getilgt, wenn die nach §§ 35/37 einbehaltenen Beträge gemäß § 42 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.

(2) Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 10000 G und besteht er außer Arbeitslohn, der gemäß § 34 dem Steuerabzug unterliegt, aus sonstigem Einkommen über 100 G, so bedarf es nur einer Veranlagung für das sonstige Einkommen; die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer gilt als getilgt, wenn die nach §§ 35/37 einbehaltenen Beträge gemäß § 42 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind. Hierbei dürfen Abzüge nach § 21 Absatz 1 nur noch insofern vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung gemäß §§ 35/37 nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 10000 G, so finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Zum Ausgleich der beim Steuerabzug auf Grund des § 35 Absatz 2 Ziffer 4 gewährten Ermäßigung sind vom steuerbaren Einkommen 520 Gulden in Abzug zu bringen, sofern der Steuerpflichtige nicht den Nachweis führt, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 11 Ziffer 1 bis 10 für das Kalenderjahr 1924 den Betrag von 520 Gulden übersteigen. § 21 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 40.

(1) Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 10000 G nicht übersteigt, können Veranlagung zur Einkommensteuer für 1924 beantragen:

- a) wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 11 Ziffer 1 bis 10 die nach dieser Vorschrift zulässigen Abzüge den Betrag von 600 G übersteigen und nicht schon gemäß § 35 Absatz 2 Ziffer 4 berücksichtigt sind,
- b) wenn die Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 vorliegen,
- c) wenn die nach § 35 Absatz 2 Ziffer 1/3, § 36 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen infolge einer Erwerbslosigkeit von mehr als 6 Wochen nicht voll berücksichtigt sind.

(2) Anträge auf Grund des Absatzes 1 sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärung zu stellen. Auf die veranlagte Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber einbehaltene und vorschriftsmäßig verwendete Betrag angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird in bar erstattet, soweit er den Betrag der veranlagten Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

Anlage II.**Entwurf eines Gesetzes**

über die endgültige Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Jahr 1924 und über die weitere Erhebung von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925.

§ 1.

(1) Steuerpflichtig nach diesem Gesetze sind folgende Körperschaften:

- I. alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist (Erwerbsgesellschaften), soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetze oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- II. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften im Sinne der Ziffer 1 sind, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetze oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist und den Betrag von 1000 Gulden im Jahre übersteigt.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Körperschaft im Inland einen Sitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält. Als Betriebsstätten im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Hauptanstalt, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter und Angestellte unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

(3) Der Steuer unterliegt bei solchen Steuerpflichtigen, deren Sitz oder Ort der Leitung im Inland liegt, das gesamte inländische und ausländische Einkommen. Liegt der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland, so beschränkt sich die Steuerpflicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird.

§ 2.

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

- a) die Bank von Danzig,
- b) die inländischen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
- c) inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt,
- d) inländische Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nur Mitglieder versichern,
- e) Steuerpflichtige der im § 1 Ziffer II bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken des Inlandes dienen.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat.

- f) Steuerpflichtige, die, ohne eigene industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Erwerbsgesellschaften besitzen und deren Geschäftstätigkeit sich auf die Kontrolle und Verwaltung ihnen nachgeordneter oder mit und in ihnen zusammengeschlossener Gesellschaften der genannten Art beschränkt (Beteiligungsgesellschaften).

Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Senat.

- g) Körperschaften und Vermögensmassen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht. Vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einkommensarten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag weitere Befreiungen von der Körperschaftsteuerpflicht zu gewähren.

Steuerbares Einkommen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens.

§ 3.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über steuerbares Einkommen und Ermittlung des steuerbaren Einkommens sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Als steuerbares Einkommen gelten außer den im § 10 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften ferner nicht:

1. bei Versicherungsgesellschaften die zu Rücklagen für Leistungen aus der Versicherung erforderlichen Beträge,

2. die auf Grund der Jahresabschlüsse an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, an Angestellte und Arbeiter als Entschädigung oder Belohnung für ihre Tätigkeit gewährten Vergütungen jeder Art,
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinnes, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen als Vergütung (Zantieme) verteilt wird,
4. bei Steuerpflichtigen, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kurse, Anteile und Genusscheine einer anderen inländischen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art,
5. Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen, sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen.

§ 5.

(1) Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte sind außer den im § 11 des Einkommensteuergesetzes genannten Beträgen abzuziehen Zuwendungen an Unterstützungs- und Pensionskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

(2) Nicht abgezogen werden darf die auf das der Veranlagung zugrunde liegende Geschäftsjahr entfallende Körperschaftsteuer.

§ 6.

(1) Im Falle der Auflösung einer Erwerbsgesellschaft ist dem letzten Betriebsergebnis der Betrag zuzurechnen, um den das zur Verteilung kommende Vermögen das Grund- oder Stammkapital oder die Summe der Einlagen übersteigt, soweit nicht von diesem Betrag schon Körperschafts- oder Einkommensteuer erhoben ist oder er nicht aus steuerfreien Vermögenszugängen stammt. Dies gilt entsprechend in dem Falle, daß das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft ohne Auseinandersetzung auf einen anderen übergeht, von dem das Grund- oder Stammkapital oder die Einlagen übersteigenden Wert der Gegenleistung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung auf eine inländische andere Erwerbsgesellschaft übertragen wird.

§ 7.

Wird der Sitz und der Ort der Leitung einer Erwerbsgesellschaft ins Ausland verlegt, so findet § 6 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Teil des Vermögenszuwachses nicht hinzugerechnet wird, der dem Verhältnis des im Inland verbliebenen Grund- und Betriebsvermögens zu dem gesamten Vermögen der Gesellschaft entspricht. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

Höhe der Steuer.

§ 8.

Für die Berechnung der Steuer wird das steuerpflichtige Einkommen auf volle 100 Gulden nach unten abgerundet.

§ 9.

(1) Die Steuer beträgt für die Steuerpflichtigen nach § 1 Ziffer I 12 $\frac{1}{2}$ v. H., für die Steuerpflichtigen nach § 1 Ziffer II 10 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

(2) Bei Erwerbsgesellschaften, welche Gewinnanteile irgendwelcher Art an ihre Gesellschafter ausschütteten, erhöht sich die nach Absatz 1 zu zahlende Steuer um

1 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 8 v. H., aber nicht mehr als 10 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,

2 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 10 v. H., aber nicht mehr als 12 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,

- 3 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 12 v. H., aber nicht mehr als 15 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
 4 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 15 v. H., aber nicht mehr als 20 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
 5 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 20 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals hinausgeht.

Durchführung der Veranlagung.

Entrichtung der endgültigen Steuerschuld.

Leistung von Vorauszahlungen.

Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 10.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Durchführung der Veranlagung, Entrichtung der endgültigen Steuerschuld, Leistung von Vorauszahlungen und Steueranteile der Gemeinden sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1924 neu in die Steuerpflicht eingetreten sind, und deren erstes Geschäftsjahr bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1924 nicht abgelaufen ist, haben als endgültige Körperschaftsteuer für 1924 den gleichen Betrag zu zahlen, der von ihnen während des Bestehens ihrer Steuerpflicht als Gewerbesteuer für 1924 zu entrichten war.

§ 12.

Wenn die Steuerpflicht neu entsteht oder erlischt, so hat der Steuerpflichtige von der eingetretenen Veränderung dem Steueramt nach näherer Anordnung des Steueramtes alsbald Anzeige zu machen.

Straf- und Schlussvorschriften.

§ 13.

Die Hinterziehung der Körperschaftsteuer wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

§ 15.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Verordnung

über die selbständigen Aufgaben der durch Verordnung vom 26. August 1924 (Ges.-Bl. 1924 S. 384) gebildeten Steuerunterausschüsse.

Gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Den Unterausschüssen wird die Veranlagung und Einspruchsentscheidung zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn

- a) das steuerpflichtige Einkommen eines Steuerpflichtigen 5000 Gulden nicht übersteigt,
- b) das steuerpflichtige Vermögen eines Steuerpflichtigen 30 000 G nicht übersteigt,
- c) der steuerpflichtige Betrieb in die VI.—IV. Gewerbesteuergruppe einzustufen ist.

Liegen die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Unterausschüsse hinsichtlich zweier der angeführten Steuerarten vor, so ist die Zuständigkeit der Unterausschüsse auch für die Veranlagung der dritten Steuerart gegeben.

Liegen die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Unterausschüsse nur bei einer der genannten Steuerarten vor, so ist die Festsetzung der Steuern und die Entscheidung des Einspruchs Sache des zuständigen Steuerausschusses.

Ist nach Vorstehendem die Zuständigkeit des Unterausschusses gegeben, so hat der Unterausschuß auch gleichzeitig über die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Umsatzsteuer Beschluß zu fassen.

§ 2.

Sind die Beschlüsse des Unterausschusses im Rahmen seiner durch § 3 festgelegten Zuständigkeit gegen die Stimme des Vorstehers des Steueramtes oder seines Vertreters im Unterausschuß gefaßt, so ist der Leiter des Steueramtes berechtigt, die Festsetzung der Steuer oder die Einspruchsentscheidung durch den zuständigen Steuerausschuß vornehmen zu lassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Lademann.

F I A 46/25 I.

